

Zusatzvereinbarung Premium Schutzbrief

Die Zusatzvereinbarung Premium Schutzbrief ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
- 1.2 Wer ist versichert?**
- 1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?**
- 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?**
- 1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?**
- 1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?**
- 1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?**
- 1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?**

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir helfen nach Eintritt der in Ziffer 1.5 bis 1.9 genannten Schadenereignisse. Wir erbringen dazu die aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich Gepäck. Mitversichert ist auch die nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführte Ladung sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder. Kein Versicherungsschutz gilt in Ländern, deren Länderbezeichnung durchgestrichen ist.

Bitte beachten Sie: Manche der nachfolgenden Leistungen werden nicht im Inland erbracht.

1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Wir organisieren, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind.

Wenn das Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht antreten oder fortsetzen kann, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen.

Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden. Auch als Panne gilt: Die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators (Akku) bei Elektro- und Hybridfahrzeugen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

(1) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Beauftragen Sie selbst oder ein Dritter Hilfe, gilt: Wir erstatten die entstandenen Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile bis maximal 150 EUR.

(2) Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächste für die Reparatur geeignete Werkstatt. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Beauftragen Sie selbst oder ein Dritter das Abschleppen, erstatten wir die entstandenen Kosten bis maximal 250 EUR.

(3) Bergen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Dies gilt nur: Wenn das Fahrzeug aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurückkommt.

(4) Zusätzliche Leistung bei Falschbetankung

Bei einer Betankung mit falschem Treibstoff oder Treibstoffzusätzen ersetzen wir Kosten für das Entfernen des Treibstoffs aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Beispiel: Ein Dieselmotor wird mit Benzin betankt.

Wir ersetzen Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro. Bitte beachten Sie: Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?

Ist Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde gestohlen, leisten wir wie folgt:

(1) Sicherstellung der Mobilität

Sofern es die Umstände erforderlich machen und Sie es wünschen, organisieren wir Ihre Mobilität so schnell wie möglich. Dies kann unabhängig von Ihrem Fahrzeug auch z.B. mit dem Taxi, Mietwagen oder Zug sein.

Wir erstatten die folgenden Fahrtkosten:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Einzelfahrt von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Bei größerer Entfernung übernehmen wir die Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 100 EUR.

Liegt der Schadenort im Ausland und das Fahrzeug wurde dort repariert, organisieren wir die Rückholung des reparierten Fahrzeugs. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in voller Höhe. Voraussetzung ist, dass die Leistung nach Ziffer 1.6 Absatz 1d nicht beansprucht wird. Die Leistung gilt entsprechend für

ein im Ausland gestohlenen und dort wieder aufgefundenen, fahrbereites Fahrzeug.

(2) Übernachtung

Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit. Wir übernehmen die Kosten höchstens für drei Übernachtungen und maximal 100 EUR je Übernachtung und Person.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wenn Sie Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) in Anspruch nehmen, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

(3) Mietwagen

Wir vermitteln Ihnen einen Mietwagen und übernehmen die anfallenden Kosten.

Hinweis: Ist Ihr versichertes Fahrzeug ein Elektro- oder Hybridfahrzeug, können wir Ihnen - soweit vorhanden - als Mietwagen ein Elektrofahrzeug vermitteln.

Sie haben auf den Mietwagen Anspruch,

- so lange Sie Ihr Fahrzeug aufgrund des Schadenereignisses nicht nutzen können und
- für den Zeitraum der erforderlichen, vollständigen Reparatur. Voraussetzung ist, dass die Reparatur zügig durchgeführt worden ist.

Im Falle eines Totalschadens oder einer Totalentwendung gilt: Wir übernehmen die Kosten des vermittelten Mietwagens für den Zeitraum der Ersatzbeschaffung, soweit diese zügig durchgeführt worden ist.

Die Dauer Ihres Mietwagenanspruchs beträgt maximal:

- bei einer Panne 7 Tage.
- bei einem Unfall 14 Tage.
- bei einer Totalentwendung 30 Tage.

Wird der Mietwagen nicht durch uns vermittelt, übernehmen wir maximal die Kosten, die für einen durch uns vermittelten Mietwagen angefallen wären.

Mieten Sie ein nachhaltiges Fortbewegungsmittel wie z.B. ein Fahrrad, E-Bike, Pedelec, oder E-Roller, erstatten wir Ihnen die Kosten hierfür.

Der Anspruch besteht nicht, wenn Sie bereits die Leistung der

- Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) oder
- Übernachtung (Ziffer 1.6 Absatz 2) in Anspruch genommen haben.

(4) Fahrzeugunterstellung

Wir helfen Ihnen, wenn das Fahrzeug in einer Werkstatt untergestellt werden muss. Dies gilt bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir für höchstens 14 Tage.

(5) Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden

Bei Totalschaden tragen wir die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis das Fahrzeug verzollt oder verschrottet wird. Wir übernehmen die Kosten jedoch höchstens für 14 Tage.

(6) Fahrzeugtransport

Ihr Fahrzeug kann nicht innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) fahrbereit gemacht werden. Dann vermitteln wir den Fahrzeugrücktransport zu Ihrer Wunschwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Es ist der im Versicherungsschein genannte Wohnsitz maßgebend.

Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in voller Höhe. Die Leistung erbringen wir nicht, wenn ein Totalschaden vorliegt.

(7) Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden kann, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand, nicht jedoch die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst. Voraussetzung ist, dass der Verlust sich auf einer Fahrt oder Reise ereignet.

Kann das Fahrzeug nicht weitergefahren werden, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, sind wir Ihnen - soweit möglich - auch beim Öffnen des Fahrzeugs behilflich. Kann das Fahrzeug vor Ort nicht geöffnet werden, organisieren wir das Abschleppen in eine dafür geeignete Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Sie oder eine mitversicherte Person erkranken unvorhersehbar oder der Fahrer stirbt.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise aufgetreten ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Krankheit erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

(1) Krankenrücktransport

Wenn Sie oder ein Insasse infolge Erkrankung zurück transportiert werden müssen, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Die Kosten dafür übernehmen wir. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Wir übernehmen auch die Begleitung des Erkrankten durch Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Dies jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 100 EUR je Übernachtung und Person.

(2) Rückholung von Kindern

Was geschieht, wenn mitreisende minderjährige Kinder nicht mehr betreut werden können, weil ihre Begleitperson erkrankt, verletzt oder gestorben ist? In diesem Fall organisieren wir die Rückholung der Kinder durch eine Begleitperson. Wir übernehmen dafür die Kosten. Wir erstatten Bahnkosten 1. Klasse sowie Kosten für nachgewiesene Taxifahrten oder Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln bis zu 100 EUR.

(3) Krankenbesuch

Was passiert, wenn Sie oder eine mitreisende Person sich länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten müssen? Dann organisieren wir den Besuch einer nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher bis 500 EUR.

(4) Fahrzeugabholung

Wenn das Fahrzeug wegen Erkrankung oder Todes des Fahrers zurückgeführt werden muss, organisieren wir dies. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung länger als drei Tage andauert und kein Insasse das Fahrzeug zurückfahren kann. Wir übernehmen die entstehenden Kosten für eine Rückführung zum Wohnort in voller Höhe. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie 0,40 EUR je Kilometer für die Entfernung zwischen Schaden- und Wohnort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Übernahme der Übernachtungskosten ist jedoch begrenzt auf höchstens fünf Übernachtungen bis maximal 100 EUR je Übernachtung und Person.

Wenn ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr hat, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Insassen per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1.

(5) Information zu ärztlicher Versorgungsmöglichkeit

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennen, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Wir stellen jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Der Schaden ereignet sich an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 1.4 ohne Deutschland).

(1) Bei Panne oder Unfall

a) Ersatzteilversand

Wenn Ersatzteile an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, organisieren wir für Sie den Ersatzteilversand. Wir übernehmen die entstehenden Kosten für den schnellstmöglichen Versand. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft dienen.

Die Kosten für die Ersatzteile selbst übernehmen wir nicht.

b) Fahrzeugtransport

Was passiert, wenn eine Reparatur am Zielort nicht möglich ist? Dann organisieren wir den Rücktransport des Fahrzeugs zu Ihrer Wunschwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Es ist der im Versicherungsschein genannte Wohnsitz maßgebend. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

Alternativ organisieren wir den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dort eine Reparatur möglich ist. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten zu Ihrer Wunschwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Voraussetzung für unsere Leistung ist:

- Das Fahrzeug kann an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind nicht höher als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(2) Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wenn das gestohlene Fahrzeug im Ausland wieder aufgefunden wird, übernehmen wir die Kosten der Unterstellung. Die Unterstellung muss erforderlich sein. Die Kostenübernahme ist auf den Zeitraum bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung begrenzt. Maximal übernehmen wir die Kosten für 14 Tage.

b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn nach einem Diebstahl das wieder aufgefundene Fahrzeug im Ausland verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir erstatten Ihnen den Zollobtrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(3) Im Todesfall

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug versterben, organisieren wir die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 5.000 EUR.

(4) Rückreise in besonderen Fällen

Wir vermitteln die Rückreise, wenn:

- Ein nicht mitreisender, naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist.
- Ihr Eigentum oder das Eigentum eines Insassen durch Feuer, ein Elementarereignis oder eine vorsätzliche Straftat eines Dritten erheblich beschädigt wurde.

Voraussetzung ist, dass Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise nicht zuzumuten ist.

Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten. Außerdem organisieren wir die Fahrzeugabholung nach Ziffer 1.7 Absatz 4, wenn die Rückreise nicht mit dem Fahrzeug erfolgt. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 EUR je Person.

1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?

Eine unvorhergesehene Naturkatastrophe ist eingetreten (z. B. Lawinen oder Erdbeben). Eine Weiterreise ist deshalb oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht möglich. Dann erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für Übernachtung bis zu drei Nächten mit höchstens 100 EUR pro Person und Übernachtung. Außerdem übernehmen wir die Verpflegung mit 15 EUR pro Person und Tag.
- Sie setzen die Fahrt oder Reise mit einem anderen Verkehrsmittel fort? Dann übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Sicherstellung der Mobilität entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1.
- Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 100 EUR.

Der Ausschluss nach Ziffer 2 Absatz 4 gilt bei den Leistungen wegen einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe nicht.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

(3) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht bei behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 4 dar.

(4) Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(5) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------------|---|
| 3.1 | Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten? |
| 3.2 | Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten? |
| 3.3 | Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten? |

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 Absatz 3 ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen.

Hinweis: Wir können Ihnen am besten helfen, wenn Sie direkt innerhalb von 24 Stunden elektronisch oder telefonisch Kontakt mit uns aufnehmen. Unseren SchadenDirektur erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 80 00.11 22 33 44. Online können Sie einen Schaden jederzeit auf kfz-schadenmelden-allianz.de melden.

(2) Besondere Anzeigepflicht bei behördlicher Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(4) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in → Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(5) Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns aus Ziffer 1.7 führen kann, müssen Sie:

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.
- die ärztlichen Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von:

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

(6) Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Sie sind verpflichtet, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Die behandelnden Ärzte müssen Sie im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

(7) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser → Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Anrechnung ersparter Aufwendungen

Wann müssen Sie sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen?

Wenn Sie oder ein Insasse aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, gilt: Dann können wir diese von unserer Zahlung abziehen, wenn Sie diese auch ohne das Schadenereignis aufwenden hätten müssen.

5. Verpflichtung Dritter

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch einen Dritten in Anspruch nehmen können?

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt für Ansprüche aus Verträgen und Mitgliedschaften in Vereinen oder Verbänden. Beispiel: Sie haben aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Automobilclub ebenfalls Anspruch auf Hilfe.

Wenn Sie sich allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Vorleistung verpflichtet.